

Gebührensatzung der Gemeinde Kröning



Gemeinde Kröning

Die Gemeinde Kröning erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende:

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung:

(Gültigkeit ab 01.09.2025, ab dem Kindergartenjahr 2025/2026)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die **Gemeinde Kröning** erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (§1 Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes fort, es sei denn, das Kind wird aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden für 12 Monate eines Kindergartenjahres erhoben, ebenso Busgebühr für 12 Monate.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Kröning ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe des Verwendungszweckes "Kindergarten-gebühr" zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, werden Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. B KAG i. V. m. § 233 AO fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

für Regelkinder Kinder (drei bis sechs Jahre):

für eine Buchungszeit von 5 Stunden	155 Euro
für eine Buchungszeit von 6 Stunden	171 Euro
für eine Buchungszeit von 7 Stunden	188 Euro
für eine Buchungszeit von 8 Stunden	206 Euro
für eine Buchungszeit von 9 Stunden	227 Euro

für Krippenkinder (12 Monate bis drei Jahre):

für eine Wochenbuchungszeit bis 20 Stunden	175 Euro
für eine Wochenbuchungszeit bis 25 Stunden	196 Euro
für eine Wochenbuchungszeit bis 30 Stunden	220 Euro
für eine Wochenbuchungszeit bis 35 Stunden	246 Euro
für eine Wochenbuchungszeit bis 40 Stunden	275 Euro
für eine Wochenbuchungszeit bis 45 Stunden	308 Euro

für Naturgruppenkinder (bei Wechsel nachmittags in den Kindergarten) folgende Zuschläge

für eine Buchungszeit von 1 Stunde	16 Euro
für eine Buchungszeit von 2 Stunden	33 Euro
für eine Buchungszeit von 3 Stunden	51 Euro
für eine Buchungszeit von 4 Stunden	72 Euro

- (2) Weitere Gebühren werden nicht erhoben.
- (3) Im Falle der Busbeförderung wird eine Gebühr von pauschal 65,00 Euro je Monat erhoben; sie ist mit der Gebühr nach Abs. 1 zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden. Die Gebührenschuldner haben hierzu – auf Anforderung – Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Abmeldungen

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Gebührenschuldner gem. § 2.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, zulässig. Sie hat schriftlich bei der pädagogischen Gesamtleitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (3) Im letzten Quartal des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ablauf des Kindergartenjahres zulässig. Bei nachweislichem Wegzug (z. B. durch Meldebescheinigung) ist eine Abmeldung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Gemeinde Kröning
Gerzen, 31.07.2025

Hartshauser Konrad
1. Bürgermeister



Gemeinde Kröning



Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kröning zum 1. September 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Kröning hat oben bezeichnete Satzungen im Rahmen der Sitzung vom 30.07.2025 beschlossen.

Die Satzungen treten mit dem 01.09.2025 in Kraft.

Die Satzungen werden durch Niederlegung in der Geschäftsstelle, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen (Zimmernummer 15, 1. Obergeschoss) amtlich bekanntgemacht.

Die Satzungen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen (Zi.-Nr. 15, 1. OG) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Gemeinde Kröning

Gerzen, 31.07.2025



Konrad Hartshauser
1. Bürgermeister

Im Internet veröffentlicht am:
31.07.2025

Dokument.: Nr. 305677